

Kündigungsfristen

Auszug aus der Vereinssatzung

§4 (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.*

*Bei Kündigung der Mitgliedschaft wird grundsätzlich umgehend eine Kündigungsbestätigung durch die Turngemeinde Bornheim 1860 e.V. erteilt. Bei Reklamationen wegen erteilter Kündigung ist dem Verein stets die Kündigungsbestätigung vorzulegen.

In Abteilungen mit Sonderbeitrag ist ein Austritt **nur** aus dieser Abteilung jeweils zum Quartalsende möglich und ist dem Vorstand vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverein bleibt weiterhin bestehen und ist gesondert zu kündigen.

Studio-Mitgliedschaft und Abteilung AquaSportsFun

Für Mitglieder des Fitness-Studios und der Abteilung AquaSportsFun gelten gesonderte Austrittsbedingungen. Auf die entsprechenden Anmeldeformulare zum Fitness-Studio und AquaSportsFun wird besonders verwiesen. Danach ist eine Kündigung erst nach einer Sperrfrist von sechs Monaten jeweils zum Quartalsende möglich. Sie muss schriftlich vier Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingereicht werden und ist nur wirksam mit **Bestätigungsvermerk des Vereins**. Die Mitgliedschaft im Gesamtverein bleibt weiter bestehen und ist gesondert zu kündigen.